



Deutsche heiraten im **Vereinigten Königreich**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Vereinigtes Königreich

Stand: Juni 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juni 2018

Wie kann geheiratet werden?

In Großbritannien haben Brautpaare neben der kirchlichen Trauung die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Arten der standesamtlichen Heirat zu wählen. Zum einen wird die *Marriage by certificate* und zum anderen die *Marriage by licence* angeboten. Die zivile und die kirchliche Trauung haben im Vereinigten Königreich die gleiche rechtliche Wirkung.

Was ist *Marriage by certificate*?

Gegenüber der *Marriage by licence* sind die hier anfallenden Gebühren erheblich günstiger aber zeitintensiver. Die Verlobten müssen sich mindestens sieben Tage in Großbritannien aufhalten, um dann am achten Tag den Antrag auf Eheschließung beim Standesamt stellen zu können. Die Bescheinigungsausstellung dauert ungefähr drei Wochen. Während dieser Bearbeitungszeit dürfen die Verlobten das Land wieder verlassen. Die Bescheinigung ist nach erfolgter Ausstellung ein Jahr lang gültig; das künftige Paar darf in diesem Zeitraum heiraten.

Was ist *Marriage by licence*?

Hier sind die anfallenden Gebühren erheblich teurer als bei der *Marriage by certificate*. Jedoch nimmt diese Variante weniger Zeit in Anspruch. Beide Partner müssen mindestens fünfzehn Tage im Bezirk des zuständigen Standesamtes gewohnt haben (beispielsweise im Hotel); anschließend erteilt der Standesbeamte die eigentliche Lizenz. Diese besitzt nur eine Gültigkeit von maximal drei Monaten.

Wo kann geheiratet werden?

Eine standesamtliche Trauung (*civil marriage*) kann auch in einer anderen, zur Eheschließung offiziell registrierten Einrichtung (beispielsweise in einem Hotel) vorgenommen werden. Siehe auch www.direct.gov.uk/en/Governmentcitizensandrights/Registeringlifeevents/index.htm

Die kirchliche Trauung kann in Kirchen und Einrichtungen verschiedener Glaubensrichtungen, die von der Standesamtsaufsicht *General Register Office* besonders zur Eheschließung registriert wurden, erfolgen. Nähere Informationen sind auch auf den Internetseiten der *Church of England* www.churchofengland.org oder *Church in Wales* www.churchinwales.org/uk zu finden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

- Für die Eheschließung im Standesamt (*Register Office*) in England oder Wales ist es erforderlich, dass beide Verlobten zur Zeit der Anmeldung mindestens sieben Tage dort wohnhaft waren. Frühestens 15 Tage nach erfolgter Anmeldung kann dann die Eheschließung erfolgen. Ein entsprechender Nachweis zum Aufenthalt muss vorgelegt werden.

- Für eine kirchliche Trauung ist es erforderlich, dass einer der Verlobten in der Gemeinde der gewünschten Kirche lebt. Es wird empfohlen, so früh wie möglich mit dem zuständigen Pfarrer Kontakt aufzunehmen. Hinsichtlich der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer zivilen Eheschließung.
- Für die Eheschließung in Nordirland und Schottland ist ein Wohnsitz dort nicht erforderlich. Die Anmeldung muss jedoch in Nordirland mindestens 14 Tage vor dem geplanten Eheschließungstermin erfolgen. In Schottland innerhalb von drei Monaten und mindestens 28 Tage vor der Eheschließung. Es wird empfohlen die Anmeldung möglichst frühzeitig, also bereits acht bis zehn Wochen vor dem gewünschten Termin durchzuführen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

In der Regel wird die Trauung von einem Standesbeamten oder einem Geistlichen vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Es stehen Standesämter in ganz Großbritannien zur Verfügung. Die Standesamtsaufsicht *General Register Office* veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Übersicht der zugelassenen Stellen, die für Eheschließungen registriert wurden. www.direct.gov.uk/en/Governmentcitizensandrights/Registeringlifeevents/index.htm

Wie lang ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot ist nicht erforderlich.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens am 16. Tag nach Anmeldung der Eheschließung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Personalausweis/Reisepass,

- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Ehefähigkeitszeugnis (falls erforderlich) ist beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den deutschen Auslandsvertretungen (in Großbritannien: Botschaft London oder Generalkonsulat Edinburgh).

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig www.berlin.de/standesamt1. Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Alle ausländischen Urkunden und Dokumente müssen ins Englische übersetzt sein oder als internationale Urkunde vorliegen.
- Vor der Eheschließung sollte man sich bei dem britischen Standesbeamten vergewissern, ob weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Grundsätzlich sollte möglichst früh Kontakt zu dem gewünschten Standesamt aufgenommen werden, um alle Fragen rechtzeitig zu klären.

Bei einer Eheschließung in Schottland ist folgendes zu beachten:

Auch in Schottland ist es möglich standesamtlich und kirchlich zu heiraten.

In der Regel sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass/Personalausweis,
- Geburtsurkunde,
- Ehefähigkeitszeugnis:
bei einem Wohnsitz von weniger als zwei Jahren in Schottland ist es beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Wohnsitzbescheinigung stellt das Generalkonsulat nach Vorlage ortsüblicher Nachweise entsprechende Bescheinigungen aus,
- eigenhändig unterschriebene Anträge auf Eheschließung,
- alle ausländischen Urkunden und Dokumente müssen ins Englische übersetzt sein.

Nach erfolgter Eheschließung ist es ratsam, die Apostille auf der Urkunde einzuholen. Alle Informationen zu dem Verfahren finden sich hier: <https://www.gov.uk/get-document-legalised>

Weitere Informationen über Eheschließungen in Großbritannien unter

Auswärtiges Amt:

www.uk.diplo.de

Grundsätzlich:

<https://www.gov.uk/marriages-civil-partnerships/what-you-need-to-do>

für Schottland:

www.nrscotland.gov.uk Stichwort: Getting married in Scotland

für England und Wales:

www.statistics.gov.uk/registration/Marriage

für Nordirland:

www.nidirect.gov.uk/index/contacts/contacts-az.htm/general-register-office-for-northern-ireland

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen zugegen sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Auf Wunsch kann ein Dolmetscher auf eigene Kosten hinzugezogen werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine im Vereinigten Königreich geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach Landesrecht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Nach erfolgter Eheschließung ist es ratsam, die Apostille auf der Urkunde einzuholen. Alle Informationen zu dem Verfahren finden sich hier: <https://www.gov.uk/get-document-legalised>

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Da es bei Eheschließung im Vereinigten Königreich keine Möglichkeit gibt, eine Ehenamenserklärung abzugeben, müsste der deutsche Ehepartner nachträglich eine Ehenamenserklärung abgeben. Zuständig für die Bearbeitung ist das Standesamt am (letzten) Wohnsitz in Deutschland. Eheleute mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich können den Antrag über die Botschaft London bzw. das Generalkonsulat Edinburgh einreichen. Eheleute mit Wohnsitz in Deutschland wenden sich bitte an ihr lokales Standesamt.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://uk.diplo.de/uk-de/02/namensrecht-personenstandswesen/eheschliessung>

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. letzten Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Außer in Nordirland ist im Vereinigten Königreich eine gleichgeschlechtliche Ehe möglich. In allen Landesteilen – auch in Nordirland – gibt es zudem die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft (civil partnership).

Mittlerweile besteht auch die Möglichkeit, eine im UK registrierte bestehende civil partnership in eine Ehe umzuwandeln (Ausnahme: Nordirland).

Nähere Informationen auf

<https://www.gov.uk/convert-civil-partnership> und auf

<https://www.nrscotland.gov.uk/registration/i-want-to-change-my-civil-partnership-into-a-marriage-how-do-i-go-about-it>.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt bzw. an das Standesamt, wo die Ehe geschlossen werden soll.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.